

Satzung

Präambel

Der Sportclub Neubrandenburg (SCN) ist die Vereinigung und Vertretung seiner Mitglieder und der bestehenden Abteilungen.

Der SCN wurde am 30. April 1962 als Sportclub gegründet und ist mit seiner Umbenennung zum Verein beim Amtsgericht Neubrandenburg in das Vereinsregister unter VR 101 eingetragen.

Die Ämter im SCN sind männlichen und weiblichen Personen gleichberechtigt zugänglich. Der SCN vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die Integration ausländischer Mitbürger. Er lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport ab und unternimmt alles, um seine Mitglieder vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der SCN folgende Satzung:

§ 1

Name, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Sportclub Neubrandenburg ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neubrandenburg unter der Registriernummer VR 101 eingetragen.
- (2) Der Verein führt den Namen "Sportclub Neubrandenburg e.V."; abgekürzt "SCN".
- (3) Sitz und Rechtsstand des Vereins ist Neubrandenburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind weiß / blau.
Das Vereinseblem ist der am Schluss dieser Satzung befindliche Schriftzug.
Das Vereinseblem und der Schriftzug sind als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt unter Nummer 30 2008 030 282 eingetragen.

§ 2

Zweck – Zweckverwirklichung - Gemeinnützigkeit

- (1) Der SCN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der SCN ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des SCN dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Zweck des SCN ist die Förderung des Sports.

(6) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung des Übungs- Trainings- und Wettkampfbetriebes sowie von Maßnahmen zur Gesunderhaltung und Körperkräftigung der Kinder Jugendlichen und der Erwachsenen.
- Förderung des Breiten-, Freizeit- und Erholungs-, Gesundheits- und Rehabilitationssports.
- Unterstützung des Sports im Jugendbereich auch außerhalb der organisierten Mitgliedschaft unter besonderer Beachtung des Schulsports und der Zusammenarbeit mit dem Sportgymnasium Neubrandenburg.
- Sichtung und Förderung sportlicher Talente für die Abteilungen des SCN, sowie ihre leistungsorientierte Ausbildung zu Auswahlkadern der jeweiligen Landesfach-, Regional- und Spitzenverbände.
- Ständige Qualifizierung der Übungsleiter, Trainer, Schieds- und Kampfrichter sowie Mitarbeiter.
- Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder.
- Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen, die den Spitzen- und Leistungssport fördern.
- Veranstaltung von eigenen Wettbewerben, Meetings und Turnieren.
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, dem Kreissportbund und dem Landessportbund sowie den Fachverbänden.
- Zusammenarbeit und Mitwirkung mit bzw. in öffentlichen Institutionen und Organisationen, Kommissionen und Ausschüssen.
- Unterstützung von sportlichen Wettbewerben und Veranstaltungen der Verbände, die am Sitz des Vereins zur Austragung kommen.
- Klärung von Streitfällen, sofern sie nach Satzung und Ordnungen in die Entscheidungsbefugnisse des SCN fallen.
- Ausübung eines Disziplinar- und Strafrechts innerhalb des SCN.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der SCN hat folgende Mitglieder

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Freunde des SCN und seiner Abteilungen
- d) Ehrenmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen

(3) Fördermitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Wenn natürliche Personen einen Mitgliedsbeitrag entrichten, haben sie in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

(4) Freunde des SCN und seiner Abteilung sind Mitglieder, die nicht am Üben und trainieren teilnehmen aber einen Beitrag entrichten. Sie haben auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie haben auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

(6) Der SCN besteht aus dem Hauptverein und seinen Abteilungen. Es ist nur eine einheitliche Mitgliedschaft im Verein möglich. Eine Mitgliedschaft in einer Abteilung des SCN setzt damit auch die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus und umgekehrt. Gleiches gilt für die Beendigung der Mitgliedschaft.

(7) Mitglieder können für einen bestimmten Zeitraum eine von vornherein zeitlich befristete Mitgliedschaft im Verein erwerben. Der Zeitraum ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der jeweiligen Abteilungen.

(8) Für Kurzzeitmitglieder gelten im Übrigen die Regelungen dieser Satzung, insbesondere zu Rechten und Pflichten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführer.

(2) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.

(3) Mitglieder, die einer als verfassungswidrig eingestuftten Partei oder Organisation angehören oder mit dieser sympathisieren, können keine Mitgliedschaft im SCN erwerben. Gleiches gilt für Personen, die dem verfassungswidrigen, politisch extremistischen oder rassistischen Umfeld zuzurechnen sind.

(4) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

(5) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Geschäftsführers kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim vertretungsberechtigten Vorstand einzulegen, welcher über die Beschwerde endgültig entscheidet.

(6) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsstelle.

(7) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahmen in den Verein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch

- a) Austritt,
- b) Streichung aus der Mitgliederliste
- c) Ausschluss aus dem Verein oder
- d) Tod

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

(3) Mitglieder, deren Mitgliedschaft beendet ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des SCN. Andere Ansprüche gegen den SCN müssen binnen sechs Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

(4) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er kann ohne Angabe von Gründen und ohne Fristsetzung, jedoch nicht rückwirkend, zum Schluss eines jeden Kalendervierteljahres erfolgen. Eine Erklärung per Mail, Telefax und Computerfax ist zulässig.

(5) Ein ordentliches Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit zwei Quartalsbeiträgen in Rückstand ist.

(6) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglied kann durch den vertretungsberechtigten Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- c) sich grob unsportlich verhält
- c) sich innerhalb und / oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhält, insbesondere durch Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole

(7) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der vertretungsberechtigte Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.

(8) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 6

Allgemeine Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) die Mitteilung der Änderung von Bankdaten für das Beitragseinzugsverfahren
- c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

(2) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.

(3) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs.1 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7

Mitgliederrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder

(1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. Regelungen BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Die Ausübung der Mitgliederrechte durch die gesetzlichen Vertreter erfolgt auch für die Mitglieder vom 7. bis vollendeten 13. Lebensjahr.

(2) Mitglieder vom 14. bis zur Vollendung ihres 17. Lebensjahres üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

(3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Diese kann jedoch in einer Jugendvollversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.

§ 8 Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten. Diese sind:
 - a) eine Aufnahmegebühr
 - b) ein Sockelbeitrag
 - c) Abteilungsbeiträge
- (2) die Höhe der Beiträge wird wie folgt beschlossen:
 - a) die Aufnahmegebühr durch die Mitgliederversammlung des Vereins
 - b) der Sockelbeitrag durch die Mitgliederversammlung des Vereins
 - c) die Abteilungsbeiträge durch die Abteilungsmitgliederversammlungen
- (3) Sockelbeitrag und Abteilungsbeitrag bilden zusammengenommen den Mitgliedsbeitrag.
- (4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (5) Die Abteilungsleitungen werden ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (6) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Mitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten dieser gegenüber dem Verein.
- (7) Minderjährige Mitglieder werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig als Erwachsene veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig schriftlich informiert.
- (8) Der Mitgliedsbeitrag ist für die Zeit der Mitgliedschaft nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins – gleich aus welchem Grund – nicht genutzt werden können. Zu viel entrichteter Beitrag ist rückzahlbar.
- (9) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

§ 9 Erhebung einer Umlage

- (1) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist.
- (2) In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen.
- (3) Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 20% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 10 Organe

- (1) Die Organe des SCN sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium als vertretungsberechtigter Vorstand
 - c) der Vorstand
 - d) die Abteilungsversammlungen
 - e) die Abteilungsleitung
- (2) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
- (3) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand erklärt haben.
- (5) Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten.
- (6) Mitglieder und Organmitglieder des Vereins sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:
 - a) Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund
 - b) Erteilung der Entlastung
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Verhängen von Vereinsstrafen und Ordnungsmitteln

§ 11 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) 3 Vizepräsidenten
 - c) dem GeschäftsführerDas Präsidium ist Vorstand nach § 26 BGB.
- (2) Das Präsidium wird durch Wahl in der Mitgliederversammlung bestellt. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3). Der SCN wird im Außenverhältnis durch den Präsidenten oder den Geschäftsführer alleine oder durch zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.
- (4) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt so lange im Amt, bis ein neues gewählt ist.
- (5) Abwesende Personen können in das Präsidium gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt haben.
- (6) Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund aus, kann das verbleibende Präsidium kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtsperiode des Präsidiums berufen.

(7) Das Präsidium leitet und führt den SCN nach Maßgabe der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.

Es ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.

(8) Es ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmgleichheit bedeutete Ablehnung bzw. nicht angenommen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden für die Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

(9) Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per e-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Präsidiums. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussfassung legt der Präsident im Einzelfall fest, sie muss mindestens 4 Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Präsidiumsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per e-mail an den Präsidenten widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Präsidiumssitzung erfolgen. Wenn ein Präsidiumsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.

(10) Das Präsidium ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Es ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse oder Kommissionen einzusetzen. Es entscheidet über die Einrichtung von Abteilungen.

(11) Das Präsidium ist für die Haushaltsplanung des Vereins und für die Beschlüsse über Rücklagenbildung verantwortlich.

(12) Beratungen des Präsidiums sollen im Rhythmus von mindestens 8 Wochen stattfinden.

§ 12

Zuständigkeiten des Präsidiums in Personalangelegenheiten

(1) Das Präsidium nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Diese Zuständigkeit umfasst auch Verträge mit Selbständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs- und Werkverträge. Ebenfalls umfasst sind die Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins.

(2) Auch das Eingehen von Vertragsverhältnissen mit Sportlern des Vereins ist Zuständigkeit des Präsidiums.

(3) Die Abteilungen des Vereins sind nicht befugt in Personalangelegenheiten zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für Vertragsverhandlungen, Zusagen und Änderungen von bestehenden Vertragsverhältnissen, sowie die Eingehung und Kündigung von Vertragsverhältnissen.

(4) Die Abteilungen haben jedoch ein Vorschlags- und Mitspracherecht und werden bei Personalangelegenheiten durch das Präsidium gehört und im Rahmen des Vorstandes beteiligt. Dieses insbesondere dann, wenn die Belange der Abteilungen berührt sind.

(5) Alle Personalmaßnahmen des Präsidiums stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins getragen werden können.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums (vertretungsberechtigter Vorstand)
 - b) den in den Abteilungsmitgliederversammlungen gewählten Abteilungsleitern
 - c) dem von der Jugendabteilung gewähltem JugendleiterDer Vorstand ist wie das Präsidium beschließendes Organ.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in Blockwahl.
- (4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann bis zur Wahl durch den verbleibenden Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes berufen werden.
- (6) Der Vorstand ist bei mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung bzw. nicht angenommen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden für die Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (7) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten des Vorstandes legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten in der Geschäftsordnung. Die Aufgaben des vertretungsberechtigten Vorstandes nach § 26 BGB und §§ 10 und 11 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 14 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
- (2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5). Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben, zur Führung der Geschäftsstelle und zur finanztechnischen Arbeit ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reiskosten, Porto, Telefon usw.

(7) Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des SCN.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(3) Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch die Geschäftsstelle zwei Monate vorher per Mail und auf der Homepage bekanntgegeben.

(4) Alle Mitglieder sind berechtigt bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Präsidium einzureichen.

(5) Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern zwei Wochen vorher mit der Einladung per E-Mail und auf der Homepage bekannt gegeben. Mitglieder die nicht über eine eigene oder eine ungültige E-Mail-Adresse verfügen, werden durch öffentliche Bekanntmachung wie folgt informiert:

- a) Veröffentlichung auf der Sportseite und im lokalen Teil der Tageszeitung „Nordkurier“
- b) Veröffentlichung in der Zeitung „Vier Tore Blitz“
- c) Aushang in den vertraglich gebundenen Trainingsstätten der jeweiligen Abteilungen und hier wiederum an Orten, die allen Mitgliedern zugänglich sind.

(6) Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Präsidium sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich zugeleitet sein.

(7) Das Präsidium veröffentlicht die Inhalte auf Satzungsänderung spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung. Dieses geschieht per E-Mail, auf der Homepage des Vereins und durch schriftliche Übermittlung an die Abteilungen, wo eine Einsichtnahme durch die Mitglieder erfolgen kann.

(8) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(9) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums zu Beginn der Beratung einen Versammlungsleiter.

(10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(11) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(12) Beschlüsse über Änderung der Vereinssatzung fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Soll der Satzungszweck geändert werden, müssen alle Mitglieder des Vereins zustimmen.

§ 16 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Berichtes des vertretungsberechtigten Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des vertretungsberechtigten Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung des vertretungsberechtigten Vorstandes
- e) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- f) Festsetzung von Sockelbeiträgen
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes
- h) Satzungsänderungen
- i) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenpräsidenten
- j) Beschlussfassung über Anträge
- k) Auflösung des SCN

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom vertretungsberechtigten Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitsverlangens von mindestens einem Viertel aller Mitglieder beantragt werden. Der vertretungsberechtigte Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.

(2) Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

(3) Die Bekanntmachung und die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie deren Tagesordnung erfolgen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(4) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmrecht in den Abteilungsversammlungen und der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

(3) Wählbar in die Gremien und Organe des Vereins und seine Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 19 Abteilungen

(1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbständiger Abteilungen.

(2) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivität einer mitgliedstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden.

(3) Es ist vorrangige Aufgabe des Vorstandes den Solidargedanken des Vereins zu fördern und bei den anstehenden Entscheidungen zu beachten.

(4) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.

(5) Die Durchführung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

§ 20 Stellung der Abteilungen

(1) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.

(2) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen Vermögen des Gesamtvereins.

(3) Die Abteilungen gehören fachlich dem jeweiligen Landes- oder Bundesfachverband an.

(4) Neue Abteilungen können nur durch Beschluss des vertretungsberechtigten Vorstandes gebildet werden.

(5) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu führen, das der Geschäftsstelle unaufgefordert binnen vier Wochen in Abschrift bzw. per E - Mail auszuhändigen ist.

§ 21 Organisation der Abteilungen

(1) Die Abteilungsleitung wird auf die Dauer von zwei Jahren von einer ordentlichen Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Sie besteht aus mindestens 3 Personen.

(2) Die Abteilungsleiter kandidieren auf der Mitgliederversammlung für den Vorstand des Gesamtvereins.

(3) Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der vertretungsberechtigte Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese Person bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsversammlung erfolgt ist.

(4) Der vertretungsberechtigte Vorstand des Gesamtvereins ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn

- a) die Abteilung keine Leitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist;
- b) die Abteilungsleitung in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt;
- c) die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann

(5) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eigene Abteilungsordnungen geben.

§ 22

Finanzwesen der Abteilungen

(1) Die Abteilungen verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den Gesamtverein im Rahmen des Haushaltsplanes zugewiesen werden.

(2) Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel entsprechend der allgemeinen und vereinsrechtlichen Regelungen.

(3) Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen.

(4) Abteilungen sind nicht berechtigt eigene Kredite aufzunehmen.

(5) Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt der Abteilung zu.

(6) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom vertretungsberechtigten Vorstand abgeschlossen werden.

§ 23

Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenpräsidenten

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Abteilungsleitungen und des vertretungsberechtigten Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Präsidenten können bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

(3) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern / Ehrenpräsidenten erfolgt auf Lebzeit; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 24

Jugendabteilung

(1) Die jugendlichen Mitglieder des Vereins können zur besseren Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Rechte eine Jugendabteilung bilden.

(2) Die Jugendlichen wählen eine Jugendabteilungsleitung, deren Leiter Mitglied des Vorstandes des Gesamtvereins wird.

(3) Weiteres regelt eine Jugendordnung.

§ 25 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei, maximal drei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines vom ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich etwaiger Abteilungskassen und Sonderkassen / Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (3) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor die Geschäftsstelle zu unterrichten.
- (4) Zur Prüfung kann durch den vertretungsberechtigten Vorstand auch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen beauftragt werden.

§ 26 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung interner Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderungen und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Kassenordnung
 - d) Beitragsordnung
 - e) Übungsleiterordnung
 - f) Ehrungsordnung
 - d) Reiskostenrichtlinie

§ 27 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für den Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen

den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter

§ 28 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, bei Notwendigkeit übermittelt und verändert.

(2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein die auf dem Aufnahmeantrag enthaltenen Daten auf. Diese Daten werden in einem vereinseigenen EDV – System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3) Als Mitglied des Kreissportbundes, des Landessportbundes und einzelner Abteilungen in den Landesfachverbänden, ist der Verein verpflichtet, persönliche Daten von Mitgliedern an diese zu melden.

(4) Auf der Homepage des Vereins werden personenbezogene Mitgliederdaten, insbesondere im Zusammenhang mit der Zusammensetzungen von Präsidium, Vorstand und Abteilungsleitungen veröffentlicht. Ebenso über Spitzensportler, Mitglieder von Gremien, Kontaktpersonen und Übungsleiter bzw. Trainer.
Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem vertretungsberechtigten Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall sind die Daten zu entfernen.

(5) Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

(6) Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab dem Wirksamwerden des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

(7) Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(8) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Verein oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 29 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes und des Präsidiums ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten und vom zu benennenden Protokollführer zu unterschreiben. Die des Vorstandes und des Präsidiums von einem alleinvertretungsberechtigten Vorstand.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitglieder- und Abteilungsversammlung und können binnen einer Frist von 14 Tagen Einwendungen gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand geltend machen

§ 30 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Vereinsbeschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Präsidium schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- (3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

§ 31 Fusion

- (1) Der SCN kann auf Vorschlag des vertretungsberechtigten Vorstandes mit anderen gemeinnützigen Vereinen fusionieren.
- (2) Als Voraussetzung dafür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheiten der abgegeben gültigen Stimmen der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 32 Auflösung des SCN

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

§ 33
Vermögensanfall

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neubrandenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 34
Allgemeiner Gleichberechtigungsgrundsatz

(1) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Frauen und Männer. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen.

(2) Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu den Ämtern des Vereins Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht

§ 35
Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung des SCN am 12.03.2014 beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Eintragung in das Vereinsregister: 28. April 2014